

Motion SVP-Fraktion vom 24. September 2012

Zuständigkeit des Kantonsrates für Landesreferenden

Antrag der Regierung vom 30. Oktober 2012

Nichteintreten

Begründung:

Gleich wie 50'000 Stimmberechtigte können auch acht Kantone innerhalb von 100 Tagen seit der Veröffentlichung die Abstimmung über Bundesgesetze sowie – unter bestimmten, in der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) festgelegten Voraussetzungen – über dringlich erklärte Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse und völkerrechtliche Verträge die Volksabstimmung verlangen (Art. 141 Abs. 1 BV). Das Bundesrecht überlässt es dem kantonalen Recht, das zuständige Organ für die Ergreifung eines Landesreferendums zu bezeichnen. Art. 74 Abs. 3 Ziff. 2 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) ermächtigt die Regierung zur Mitwirkung beim Landesreferendum.

Die Festlegung der Zuständigkeit zur Mitwirkung bei Landesreferenden ist bei den Beratungen der seit dem 1. Januar 2003 geltenden Kantonsverfassung eingehend diskutiert worden. Die Verfassungskommission des Kantonsrates hielt in ihrer Botschaft vom 17. Dezember 1999 zum Entwurf der neuen Verfassung des Kantons St.Gallen (ABI 2000, 165 ff.) zusammenfassend fest: «Will der Kanton St.Gallen ein solches Landesreferendum einreichen, hat er sich dabei mit sieben anderen Kantonen zusammenzuschliessen. Für diese Mitwirkung beim Landesreferendum ist die Regierung ... zuständig, nicht zuletzt, weil es darum geht, rasch mit anderen Kantonen über das Ergreifen des Referendums zu entscheiden.» (ABI 2000, 349).

Einerseits standen somit zeitliche Gründe beim Entscheid über die Zuständigkeit im Vordergrund. Daran hat sich seit Vollzugsbeginn der Kantonsverfassung vor nahezu zehn Jahren nichts geändert. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass es nicht darum geht, dass der Kanton St.Gallen das Landesreferendum ergreift, sondern – wie der Wortlaut der Verfassungsbestimmung zum Ausdruck bringt – dass er über eine «Mitwirkung beim Landesreferendum» entscheidet. Diese Mitwirkung setzt ein Einvernehmen mit wenigstens sieben anderen Kantonen voraus. Ein solches Einvernehmen lässt sich entweder im Rahmen einer institutionalisierten Zusammenarbeit der Kantone auf Regierungsebene, beispielsweise in der zuständigen Direktorinnen- und Direktorenkonferenz, oder auf dem Korrespondenzweg herbeiführen. Beide Verfahrensformen setzen hinreichende zeitliche Ressourcen voraus, damit die Frist von 100 Tagen eingehalten werden kann. Würde die Zuständigkeit dem Kantonsrat übertragen, setzte dies die Zuleitung einer Vorlage der Regierung an den Kantonsrat (Art. 91 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates, sGS 131.11), die Beratung durch eine Kommission und die Behandlung im Kantonsrat voraus. Dieses Verfahren lässt sich in der vorgegebenen Referendumsfrist in den wenigsten Fällen bewerkstelligen, selbst wenn in Betracht gezogen wird, dass die Vorberatung solcher Geschäfte der ständigen Kommission für Aussenbeziehungen übertragen würde.

Andererseits kommt hinzu, dass vor oder nach einer Beschlussfassung durch den Kantonsrat das Einvernehmen mit anderen Kantonen gesucht und erzielt werden muss, was mit Blick darauf, dass die Regierung den Staat vertritt und die staatliche Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen leitet (Art. 71 Abs. 2 und Art. 74 Abs. 1 KV), ohnehin in der Zuständigkeit der Regierung liegt.

Kann das Einvernehmen mit anderen Kantonen *im Voraus* nicht herbeigeführt werden, entfällt eine Beratung im Kantonsrat; ist ein Einvernehmen *nach* der Beratung im Kantonsrat nicht realisierbar, lässt sich dessen Beschluss nicht vollziehen. So oder so würde die Mitwirkungsmöglichkeit des Kantonsrates erheblich relativiert bzw. obsolet.

In der Motion wird erwähnt, dass «beim Bund eine verstärkte zentralistische Tendenz unverkennbar» sei, was möglicherweise zu einer häufigeren Anwendung des Ständesreferendums führen könnte. Sollte das Ständesreferendum tatsächlich vermehrt zum Tragen kommen, erhält der erwähnte zeitliche Aspekt für das Erzielen des Einvernehmens mit anderen Kantonen eine noch grössere Bedeutung. Die Möglichkeit, sich zeitverzugslos für die Mitwirkung bei einem Ständesreferendum entscheiden und damit zu einem erfolgreichen Zustandekommen verhelfen zu können, stellt einen wirksamen Beitrag für eine verstärkte föderalistische Willensbildung im Bund dar.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Zuständigkeit der Regierung zur Mitwirkung beim Ständesreferendum sachgerecht, zweckmässig und aus föderalistischen Gründen geboten ist. Die Regierung beantragt deshalb Nichteintreten auf die Motion.